

342/ME XVIII. GP- Ministerialentwurf (gescanntes Original)
Post u. Fernmeldewesen

342/ME

1 von 46

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8
(0222) 515 51-0
DVR: 0000205

GZ 113790/III-11/93

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, 24. Mai 1993
Bearbeiter: Mag. Kauer/Mag. Wolf
Nebenstelle: 1121 DW

Betreff: 12. Novelle zum Postgesetz;
Begutachtung

Ende d. B-Frist 15.7.93

Gesetzentwurf	
Zl.	44
Datum	7.6.1993
Verteilt	19. Juni 1993

St. Klausgraber

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare des Entwurfes der 12. Novelle zum Postgesetz, der derzeit einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister
Der Generaldirektor

Dr. Sindelka

F. Kauer

Beilagen

ABSCHRIFT

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8 (0222) 515 51-0
DVR: 0000205

GZ 113790/III-11/93

Wien, 24. Mai 1993
Bearbeiter: Mag. Kauer/Mag. Wolf
Nebenstelle: 1121 DW

An

den Rechnungshof
das Bundeskanzleramt
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Sektion II
das Bundeskanzleramt, Sektion I Abt. 11
das Bundeskanzleramt, Sektion IV
das Bundeskanzleramt, Sektion V, Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt, Büro von Frau Bundesministerin Dohnal
das Bundeskanzleramt, Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Präsidialabteilung 4
den Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate,
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung

Beilage (n)

alle Ämter der Landesregierungen
den Magistrat der Stadt Wien
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Verkehrspolitische Abteilung
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
den Landarbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Ärztekammer
die Bundes-Ingenieurkammer
den Hauptverband der Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
die Vereinigung der Österreichischen Richter
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Österreichische Postsparkasse
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger
den Österreichischen Zeitschriftenverband
den Verband der Gratispresse Österreichs
den Direct Marketing Verband Österreich
den Handelsverband - Verband Österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
den Hauptverband der graphischen Unternehmungen Österreichs
die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik

GZ 113790/III-11/93

Blatt 3

Betreff: 12. Novelle zum Postgesetz

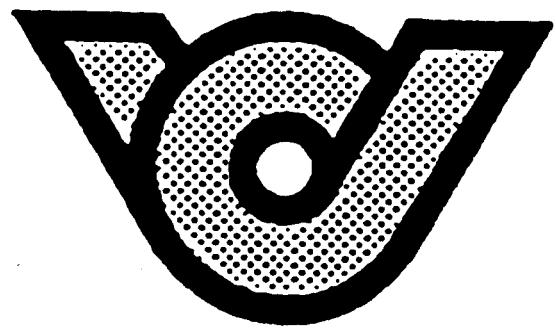
Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, übermittelt
den Entwurf einer Novelle zum Postgesetz mit der Bitte um eine all-
fällige Stellungnahme bis spätestens

15. Juli 1993.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen Ihrer allfälligen Stellung-
nahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Für den Bundesminister
Der Generaldirektor

Dr. Sindelka



Entwurf

"Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung dieser Gebühren zu gewähren."

5. Nach § 26 b wird als § 26 c eingefügt:**Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird****"§ 26 c. Theoretische Gebührenermittlung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 690/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach den Worten "Bundesministerium für" eingefügt: "öffentliche Wirtschaft und".

2. Im § 3 wird die Jahreszahl "1950" jeweils durch die Jahreszahl "1991" ersetzt.

3. Im § 18 wird als vorletzter Satz eingefügt:

"Ist an der angegebenen Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen für eine natürliche Person bestimmte Pakete unter den im ersten Satz angeführten Voraussetzungen auch an einen Wohnungs- oder Hausnachbarn zugestellt werden; der Empfänger ist hiervon schriftlich zu verständigen."

4. § 26 a, 3. Satz, lautet:

Die Post ist berechtigt, bei der Abgabe von Postsendungen zu entrichtende Postgebühren nicht einzeln je Sendung, sondern kalkulatorisch nach anderen Kriterien zu ermitteln. Voraussetzung ist, daß dadurch die Abgabe wesentlich rationeller vollzogen werden kann, die Gesamtgebühren mit einem hohen Grad an Genauigkeit ermittelt werden können und der Empfänger mit dieser Art der Ermittlung einverstanden ist. Handelt es sich um bescheinigte Sendungen ohne Wertangabe, darf die vom Empfänger zu leistende Übernahmsbestätigung je Einzelsendung unterbleiben, wenn die Sendungen im Einvernehmen mit dem Empfänger auf eine Weise erfaßt werden, daß die Übernahme durch den Empfänger hinreichend dokumentiert ist."

6. Im § 37 wird die Betragsangabe "2 500" durch die Betragsangabe "5 000" ersetzt.

7. Im § 50 wird die Bezeichnung "Bundesminister für Verkehr" durch die Bezeichnung "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt.

Artikel II

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 6 lautet:

"(6) 1. Massensendungen mit persönlicher Anschrift sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben. Ausgenommen Leitzonenbunde, muß ein Bund mindestens zehn Sendungen enthalten.

2. Massensendungen ohne Anschrift sind in Ortsbunden aufzugeben. Die Bunde, ausgenommen Restbunde, sind zu je 50 oder 100 Sendungen zu gliedern. Auf jedem Bund sind anzugeben:

- der Name des Absenders (oder dessen Beauftragten) und seine Postleitzahl; die Telefonnummer wäre erwünscht,
- die Postleitzahl des Aufgabepostamtes,
- die Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen und die Gesamtstückzahl der für das Postamt bestimmten Sendungen,
- die Postleitzahl des Abgabepostamtes,
- die Art der zu beteilgenden Abgabestellen."

2. Im § 20 Abs. 2 entfällt das Wort "inländische".

3. § 20 Abs. 3 Z 1 entfällt.

4. § 20 Abs. 4 lautet:

"(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,

2. von einer inländischen politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient. Eine Zulassung darf frühestens drei Monate vor dem Wahltermin erfolgen. Ist der Herausgeber noch nicht als Wahlwerber anerkannt, hat er seine ernsthafte Absicht, als solcher aufzutreten, glaubhaft zu machen. Die Zulassung erlischt einen Monat nach dem Wahltermin.
4. von einem Verein nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBI. Nr. 233 in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versendet wird,
5. von einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient oder
6. von einer inländischen juristischen Person, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar karitativen Zwecken dient, zum Zweck der Spendensammlung herausgegeben wird, sofern Beiträge oder Annoncen, die der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung unmittelbar oder

- mittelbar dienen, zehn vom Hundert der bedruckten Fläche nicht übersteigen."
5. § 21 Abs. 1, bisheriger Text, erhält die Unterbezeichnung "1."
6. Dem § 21 Abs. 1 wird als Z 2. angefügt:
"2. Medieninhaber (Verleger) ohne inländischen Verlagsort haben ein inländisches Abgabepostamt als Verlagspostamt namhaft zu machen."
7. § 21 Abs. 7 lautet:
"(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen niedriger waren. Hierbei sind folgende Gebühren anzuwenden:
1. Für Zeitungen mit der Anschrift "An einen Haushalt" im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren für Massensendungen ohne Anschrift, für Sendungen mit einem höheren Gewicht die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden.
 2. Für Zeitungen mit persönlicher Anschrift und für zum anschriftslosen Versand zugelassene Zeitungen die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebietbunden.
 3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt vorgesehene Ermäßigungen werden nicht gewährt."
8. § 22 Abs. 4 lautet:
"(4) Die Postbehörde 1. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift "An einen Haushalt" zuzulassen, wenn die Zeitung von
1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
 2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
 3. einer Gemeinde,
 4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
 5. einer inländischen politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,
 6. einem Wahlwerber für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder
 7. einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird."
9. § 22 Abs. 6 lautet:
"(6) 1. Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.
2. Bestellkarten, die in Verbindung mit einem Inserat stehen und auf der Seite der Zeitung, auf der sich das Inserat befindet, befestigt sind, gelten als Bestandteil des Inserates."
10. § 23 Abs. 5 lautet:
"(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt" sind in gleicher Weise wie Bunde mit Massensendungen ohne

Anschrift (§ 17 Abs. 6 Z 2) zu gliedern und zu beschriften."

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift:

Artikel III

Gebühr je
Sendung
Schilling

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 lauten:

“§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

Standardsendungen	Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
100		7,50
250		11,-
500		16,-
1 000		28,-
2 000		38,-

1. Sendungen bis 20 Gramm		
1.1. Standardsendungen in		
Ortsbunden		2,60
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden,		
ausgenommen in solchen		
der Leitzone 1		3,10
Leitzonenbunden		3,50
1.2. Nichtstandardsendungen in		
Ortsbunden		2,80
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden,		
ausgenommen in solchen		
der Leitzone 1		3,30
Leitzonenbunden		3,70
2. Sendungen über 20 Gramm		
2.1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich		
aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr		
zusammen.		
2.2. Grundgebühr je Sendung in		
2.2.1. Ortsbunden		

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

Je Postkarte	Gebühr Schilling
	5,50

Sendungs-gewicht in Gramm		Schilling
über	bis	
20	100	2,20
100	500	3,20
500	2000	8,-

§ 3. Beförderungsgebühr für Massensendungen ohne Anschrift:

1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.

	Schilling
1.1. Grundgebühr je Sendung	0,60
1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm	0,10
2. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 5 vom Hundert ermäßigt.	

Sendungs-gewicht in Gramm		Schilling
über	bis	
20	100	2,70
100	500	3,70
500	2000	9,-

2.2.3. Leitzonenbunden

				Schilling		Schilling
Sendungs-	gewicht in					
Gramm						
über	bis					
20	100	3,10	bis	S 1 000,-	25,-
100	500	4,10	bis	S 30 000,-	30,-
500	2000	10,-	über	S 30 000,-	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

2.3. Gewichtsgebühr je Sendung

				Schilling		Schilling
Sendungs-	gewicht in					
Gramm						
über	bis					
20	100	10 Gramm	0,20	
100	500	10 Gramm	0,10	1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird
500	2000	100 Gramm	0,90	2. wenn die Barauszahlung verlangt wird

3. Für die Aufgabe von Sendungen in Ortsbunden

beim Abgabepostamt wird die
Beförderungsgebühr um 10 vom Hundert
ermäßigt."

2. Die §§ 6 bis 14 lauten:**"§ 6. Pakete:****1. Beförderungsgebühr je Paket:**

Gewichtsstufen		Gebühr je Sendung Schilling
bis 3 kg	33,-
bis 5 kg	34,-
bis 10 kg	54,-
bis 15 kg	95,-
bis 20 kg	131,-

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren: 5,-

Schilling je Paket.

§ 7. Postanweisungen:**Postanweisungsgebühr je Geldbetrag****§ 8. Nachnahmen:****Nachnahmegerbühr**

		Schilling je Sendung
1.	wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	15,-
2.	wenn die Barauszahlung verlangt wird	30,-

§ 9. Postaufträge:**Postauftragsgebühr**

		Schilling je Post- auftrag
1.	wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	25,-
2.	wenn die Barauszahlung verlangt wird	40,-

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:**Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung**

7,-

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

		Schilling
1.	Einschreibgebühr	20,-
2.	Wertgebühr:	
	1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens	
2.1.	bei einer Wertangabe bis 20 000,- S ..	
	je Brief	10,-
	je Paket	50,-

	Schilling		Schilling
2.2. bei einer Wertangabe über 20 000,- S	500,-	5.1. Brieffachgebühr monatlich	10,-
3. Eilgebühr: je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag ..	30,-	5.2. Paketfachgebühr monatlich	240,-
4. Sperrgutgebühr: 50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1		5.3. Geldfachgebühr monatlich	10,-
5. Übernahmsbestätigungsgebühr	23,-	6. Postlagergebühr je Paket	19,-
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)	23,-	7. Lagergebühr je Paket und Tag	4,-
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages	11,-	8. Einhebungsgebühr: 8.1. je Antwortsendung	0,60
8. Bahnhofbriefgebühr	30,-	8.2. je sonstige Sendung	5,-
§ 12. Paketzustellgebühr:		9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	20,-
Je Paket über 2 kg	19,-	10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag: 10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	30,-
§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:		10.2. je weitere drei Monate	30,-
Je Anweisung	19,-	11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,-
		12. Taschengebühr monatlich	20,-
		13. Nachforschungsgebühr: 13.1. je Sendung oder Geldbetrag ..	35,-
		13.2. Mehrkosten je Stunde	50,-

Artikel IV

§ 14. Sonstige Gebühren:

	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket	6,-
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag	6,-
3. Leitzettelgebühr je Sendung	1,-
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung	6,-
5. Fachgebühren:	

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betraut.

VORBLATT

Problem:

Durch die ungünstige Kostenentwicklung im äußerst personalintensiven Leistungsbereich "Postdienst" steigt trotz Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten die Kostenunterdeckung laufend an.

Einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsdienst sind mit Rücksicht auf die Teilnahme am EWR anzupassen.

Die Konkurrenzsituation erfordert mehr Handlungsfreiheit für die Post beim Erbringen ihrer Leistungen sowie Änderungen im Gebührenschemata.

Lösung:

Kosten- und marktorientierte Anpassung der Postgebühren unter Bedachtnahme auf die gemeinwirtschaftliche Aufgabenstellung der Post.

Anpassung der Zulassungsbedingungen für den Postzeitungsdienst an die Regeln des EWR.

Schaffung marktorientierter Regelungen für die Abwicklung des Postdienstes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien ist festgelegt, daß die Postgebühren kosten- und marktorientiert gestaltet werden sollen.

Der äußerst personalintensive Leistungsbereich "Postdienst" weist, ungeachtet der besonderen kostenmäßigen Belastung durch den Postzeitungsdienst und trotz durchgeföhrter Rationalisierungsmaßnahmen, bei steigendem Verkehrsvolumen ein Ansteigen des Betriebsabganges auf. Um eine Fortsetzung dieses Trends zu verhindern, ist es notwendig, die Postgebühren per 1. Jänner 1994 entsprechend anzuheben.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Jahr 1994 Mehreinnahmen in Höhe von rund 915 Millionen Schilling erzielt werden. Dies bedeutet eine Einnahmensteigerung um 6,7 Prozent.

In letzter Zeit werden in immer stärkerem Umfang Firmen in Marktsegmenten, die traditionell von der Post betreut wurden, tätig. Da diese Mitbewerber - im Gegensatz zur Post - aber weder einem allgemeinen Kontrahierungszwang unterliegen, noch zu einem bundesweiten einheitlichen Leistungsangebot verhalten sind, muß die Post unter ungleichen Wettbewerbsbedingungen agieren. Um aber die von diesen Firmen besonders umworbenen, auch für die Post interessanten Kunden zu erhalten, wurde bei der Gebührengestaltung auf die Bedürfnisse und Wünsche dieser Kundengruppen sowie auf die Marktsituation

soweit wie möglich Rücksicht genommen. Für Leistungen mit gemeinwirtschaftlicher Komponente sollen die Gebühren in sozialverträglicher Höhe gehalten werden.

Mit den neuen Postgebühren wird die österreichische Post weiterhin im Rahmen des Gebührenniveaus anderer vergleichbarer Länder liegen.

Auch diese Novelle sieht eine Erweiterung des Handlungsspielraumes der Post vor, um ihr größere Flexibilität bei der Abwicklung des Postverkehrs zum Vorteil ihrer Kunden zu ermöglichen.

Die zu erwartende Teilnahme Österreichs am EWR macht Änderungen bei den Vorschriften für die Teilnahme am Postzeitungsdienst erforderlich.

Die einzelnen Maßnahmen wurden, soweit erforderlich, im Abschnitt B der Erläuterungen begründet. Eine Textgegenüberstellung ist beigeschlossen.

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 2 PG):

Anpassung an die geltende Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 PG):

Die Änderung ist durch die Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes bedingt.

Zu Art. I Z 5 (§ 26 c PG):

Die Usancen im Versandhandel bewirken, daß für bestimmte Großkunden regelmäßig sehr große Mengen an mit Beförderungsgebühren belasteten Retourpaketen anfallen. Diese Sendungen müssen nach der derzeitigen Rechtslage für die Abgabe einzeln mit ihren postalischen Merkmalen sowie den auf jeder Sendung vermerkten einzuhebenden Gebühren erfaßt und vom Empfänger übernommen werden. Durch die vorgesehene Änderung kann die Abgabe wesentlich beschleunigt und sowohl für die Post als auch für die Kunden rationeller durchgeführt werden. Aufgrund der weitestgehend homogenen Gebührenbelastung können die Gesamtgebühren mit einem sehr hohen Grad an Genauigkeit auch kalkulatorisch ermittelt werden, sodaß für die Post keine Einnahmenverluste zu befürchten sind. Durch Verzicht auf die Übernahmsbestätigung je Einzelsendung unter gleichzeitiger Erfassung der Sendungen nach Kundennummer oder anderen Kriterien, aus denen die Übernahme durch den Empfänger abgeleitet werden kann, können unproduktive Arbeitsvorgänge entfallen. In weiterer Folge bietet diese Änderung eine Grundlage für eine EDV-unterstützte Sendungserfassung.

Zu Art. I Z 3 (§ 18 PG):

Immer häufiger werden bei der Paketzustellung weder der Empfänger noch eine als Ersatzempfänger in Betracht kommende Person an der Abgabestelle angetroffen. Es liegt daher sowohl im Interesse der Postkunden als auch der Post, die Abgabemöglichkeit für Pakete zu erweitern. Da bei dem zusätzlich in Aussicht genommenen Personenkreis keine so engen Kontakte wie bei Personen, die eine Abgabestelle gemeinsam benützen, vorausgesetzt werden kann, ist eine schriftliche Verständigung des Empfängers über die durchgeführte Ersatzzustellung vorgesehen. Selbstverständlich hat der Empfänger weiterhin die Möglichkeit, die Ersatzzustellung generell auszuschließen oder auf bestimmte Personen zu beschränken.

Zu Art. I Z 4 (§ 26 a PG):

Durch den Entfall der Bezugnahme auf die Anlage 2 sollen in Zukunft posttypische Leistungen auch in jenen Fällen abgegolten werden können, in denen die Postgebühren in anderen Normen als in der genannten Anlage festgesetzt sind (z.B. im Auslandspostdienst).

Zu Art. I Z 6 (§ 37 PG):

Unter Bedachtnahme auf die Konkurrenzlage im Paketverkehr soll für Pakete ohne Wertangabe die Höchstgrenze für die Ersatzleistung angehoben werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 50):

Anpassung an die geltende Funktionsbezeichnung.

Zu Art. II Z 1 (§ 17 Abs. 6 der Anlage 1):

Der Absatz soll übersichtlicher gegliedert werden.

Die bisher bereits in der Praxis im Wege der Nachsicht gebotene und Kundenbedürfnissen entsprechende Möglichkeit, Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift auch zu 100 Stück zu gliedern, soll nun gesetzlich fixiert werden.

Durch zusätzliche Angaben auf den Bundzetteln von Massensendungen ohne Anschrift soll die Kommunikationsmöglichkeit zwischen Abgabepostämtern und Kunden verbessert werden, um, nicht zuletzt aus Gründen des Umweltschutzes, einen möglichst ökonomischen Umgang mit Werbemitteln zu bewirken.

Zu Art. II Z 2 (§ 20 Abs. 2 der Anlage 1):

Durch den Entfall des Wortes "inländische" soll den offiziellen Printmedien der EG die Teilnahme am Postzeitungsdienst ermöglicht werden.

Zu Art. II Z 3 (§ 20 Abs. 3 Z 1 der Anlage 1):

Druckschriften, die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden, sind derzeit vom Postzeitungsdienst ausgeschlossen. Diese Regelung steht nach der Rechtssprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Widerspruch zu Artikel 30 des EWG-Vertrages und stellt auch bereits im EWR ein unzulässiges Handelshemmnis dar. Sie soll daher beseitigt werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 20 Abs. 4 der Anlage 1):

Zu den Grundvoraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsdienst zählt, daß der Medieninhaber (Verleger) vom Empfänger der Druckschrift ein Entgelt verlangt (§ 20 Abs. 3 Z 4 der Anlage 1). Im Abs. 4 sind jene Fälle aufgezählt, in denen aus staatspolitischen Gründen für Periodika bestimmter Herausgeber von der Entgeltlichkeit als Voraussetzung für die Zulassung abgesehen wird. Bei dieser Ausnahmeregelung handelt es sich nicht um eine Form der Presseförderung, sondern um eine Begünstigung der hier genannten Herausgeber. Die betreffenden Druckschriften sind keine Handelsware; sie werden auch nicht zu geschäftlichen Zwecken herausgegeben. Damit verstößt eine Beschränkung der Zulassung zum Postzeitungsdienst auf inländische Herausgeber in diesem Bereich nicht gegen Wettbewerbsregeln der EG bzw. des EWR.

Im einzelnen wird bezüglich der vorgesehenen Änderungen ausgeführt:

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes soll auch Wahlwerbern für Wahlen zu den allgemeinen supranationalen Vertretungskörpern (derzeit Europäisches Parlament) geboten werden.

Der Zeitraum, innerhalb dessen Druckschriften von Wahlwerbern am Postzeitungsdienst teilnehmen können, soll, unabhängig von den materiellrechtlichen Regelungen über die Rechtspersönlichkeit dieser Wahlwerber, für den Bereich des Postzeitungsdienstes einheitlich geregelt werden.

Durch die Bezugnahme auf das Vereinsgesetz soll bereits hier klar zum Ausdruck gebracht werden, daß

sich die Begünstigung nur auf ideelle Vereine bezieht.
(Bisher muß für Druckschriften anderer Vereine
hilfsweise der Hinderungsgrund der geschäftlichen
Werbung herangezogen werden.)

Für karitative Einrichtungen, die periodische
Druckschriften zum Zwecke der Spendensammlung
herausgeben, sollen klare Zulassungsvoraus-
setzungen geschaffen werden (bisher bedarf es des
Umweges über Vereinsgründungen). Um eine
mißbräuchliche Inanspruchnahme des
Postzeitungsdienstes zu verhindern, soll der zulässige
Anteil an geschäftlicher Werbung am Inhalt mit zehn
Prozent begrenzt werden.

Zu Art. II Z 6 (§ 21 Abs. 1 Z 2 der Anlage 1):

Verlagspostamt ist das für den Verlagsort zuständige
Abgabepostamt. Da in Hinkunft auch Zeitungen ohne
inländischen Verlagsort am Postzeitungsversand
teilnehmen können, sind Regelungen für die
Bestimmung eines Verlagspostamtes im Inland als
wichtige Kontaktstelle zwischen Medieninhaber und
Post erforderlich.

Zu Art. II Z 7 (§ 21 Abs. 7 der Anlage 1):

Die Änderungen sind durch die vorgesehene neue
Gebührenstruktur bei Massensendungen mit
persönlicher Anschrift erforderlich.

Zu Art. II Z 8 (§ 22 Abs. 4 der Anlage 1):

Die Ausführungen zu Art. II Z 4 gelten sinngemäß.

Zu Art. II Z 9 (§ 22 Abs. 6 der Anlage 1):

Für in Verbindung mit einem Inserat stehende
Bestellkarten soll keine eigene Beilagengebühr anfallen.

Zu Art. II Z 10 (§ 23 Abs 5 der Anlage 1):

Die Ausführungen zu Art. II Z 1 gelten sinngemäß.

Zu Art. III Z 1 (§§ 1 bis 4 der Anlage 2):

Zu § 4 (neu): Bei der letzten Gebührenänderung
wurde bereits für Massensendungen ohne Anschrift das
Gebührenschemata von einer Gliederung nach relativ
groben Gewichtsstufen auf einen Gleittarif umgestellt
(siehe § 3, neu, der Anlage 2). Über vielfachen
Kundenwunsch soll ein ähnliches System auch bei den
Massensendungen mit persönlicher Anschrift eingeführt
werden. Bei den Sendungen über 20 Gramm soll sich
die Beförderungsgebühr in Hinkunft auch hier aus
einem Grund- und einem Gewichtsgebührenanteil
zusammensetzen. Durch das Angebot einer
Gewichtsgebühr je 10 Gramm bei Sendungen bis 500
Gramm und je 100 Gramm bei Sendungen über 500
Gramm, stehen den Kunden - abhängig von
Sortierleistung und Sendungsgewicht - statt bisher 48 in
Hinkunft fast 200 Tarifpositionen zur Auswahl. Damit
haben die Versender wesentlich größere Möglichkeiten
der Abstellung von Sendungsinhalten auf die
Postgebühren.

Zu Art. II Z 2 (§§ 6 bis 14 der Anlage 2):

Zu § 6: Die sich zunehmend verschärfende

Konkurrenzsituation im Paketdienst erfordert eine besondere Sensibilität bei der Tarifgestaltung. Einerseits müssen den von den Konkurrenten umworbenen Versendergruppen marktkonforme Beförderungsgebühren geboten werden, andererseits läßt die gemeinwirtschaftliche Aufgabenstellung der Post eine allein an Kosten orientierte Gebührenpolitik nicht vertretbar erscheinen. Dennoch muß getrachtet werden, die Kostenunterdeckung im Paketdienst nicht noch weiter ansteigen zu lassen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die längjährige Forderung aus Großversenderkreisen nach Einführung einer Eingangsgewichtsstufe "bis drei Kilogramm" statt der bisherigen 5-Kilogrammstufe. Da aber mehr als die Hälfte aller mit der Post beförderten Pakete ein Gewicht aufweist, das unter drei Kilogramm liegt, ist diese Einführung nur vertretbar, wenn durch Begleitmaßnahmen die Gesamteinnahmen erhalten bleiben. Letzteres soll durch die neuen Gebührenansätze in Verbindung mit einer Änderung bei der Gewährung einer Ermäßigung gewährleistet werden. Der Wechsel von einer von der Kostenseite nicht zu rechtfertigenden prozentuellen Ermäßigung der Beförderungsgebühr ab einer Aufgabe von zehn Paketen zu einem einheitlichen Ermäßigungsbetrag je Paket bewirkt, daß in den unteren Gewichtsstufen die ermäßigten Gebühren geringer steigen als die Gebühren für Einzelpakete. Mit Rücksicht auf die gewerblichen Kleinversender wurden die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nicht geändert, obwohl hier eine Differenzierung zwischen Klein- und Großversendern von der Kostenseite her gerechtfertigt wäre. Aus Konkurrenzgründen wurde das Gebührenniveau bei den höheren Gewichtsstufen abgesenkt.

Zu § 7: Im Postanweisungsdienst soll die bisherige erste Gebührenstufe entfallen, um einen besseren Kostendeckungsgrad in diesem sehr defizitären Dienst zu erreichen.

Zu § 11 Z 2: Durch zeitverschobene Novellen zu Postgesetz und Postordnung kam es zu unterschiedlichen Ansätzen der für die Wertangabe und die Ersatzzustellung maßgeblichen Beträge (15 000 bzw. 20 000 Schilling). Die traditionelle Übereinstimmung soll wieder herbeigeführt werden. Die Anhebung der Mindestgebühr für die Wertangabe bei Paketen ist eine Folge der laut Art. I Z 6 vorgesehenen Erhöhung der Haftungsgrenze für Pakete ohne Wertangabe.

Textgegenüberstellung

Postgesetz

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. Postbehörden

Die der Post übertragenen behördlichen Aufgaben haben die Post- und Telegraphendirektionen als Postbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Verkehr (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) als oberste Postbehörde wahrzunehmen.

Die der Post übertragenen behördlichen Aufgaben haben die Post- und Telegraphendirektionen als Postbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) als oberste Postbehörde wahrzunehmen.

§ 3. Verfahren vor den Postbehörden

Im Verfahren vor den Postbehörden sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsstrafgesetz 1950 anzuwenden.

§ 3. Verfahren vor den Postbehörden

Im Verfahren vor den Postbehörden sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

§ 18. Ausnahmen vom Postgeheimnis

Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, berechtigt, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder

§ 18. Ausnahmen vom Postgeheimnis

Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, berechtigt, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

der Absender auf der Sendung nicht anderes verfügt hat. An diese Personen dürfen Postsendungen auch am Postschalter abgegeben werden. Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

der Absender auf der Sendung nicht anderes verfügt hat. An diese Personen dürfen Postsendungen auch am Postschalter abgegeben werden. Ist an der angegebenen Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen für eine natürliche Person bestimmte Pakete unter den im ersten Satz angeführten Voraussetzungen auch an einen Wohnungs- oder Hausnachbarn zugestellt werden; der Empfänger ist hiervon schriftlich zu verständigen. Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

§ 26 a. Vergütung für posttypische Leistungen

.....
Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung der in der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes festgelegten Postgebühren zu gewähren.

§ 26 a. Vergütung für posttypische Leistungen

.....
Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung dieser Gebühren zu gewähren.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 26 c. Theoretische
Gebührenermittlung**

Die Post ist berechtigt, bei der Abgabe von Postsendungen zu entrichtende Postgebühren nicht einzeln je Sendung, sondern kalkulatorisch nach anderen Kriterien zu ermitteln. Voraussetzung ist, daß dadurch die Abgabe wesentlich rationeller vollzogen werden kann, die Gesamtgebühren mit einem hohen Grad an Genauigkeit ermittelt werden können und der Empfänger mit dieser Art der Ermittlung einverstanden ist. Handelt es sich um bescheinigte Sendungen ohne Wertangabe, darf die vom Empfänger zu leistende Übernahmsbestätigung je Einzelsendung unterbleiben, wenn die Sendungen im Einvernehmen mit dem Empfänger auf eine Weise erfaßt werden, daß die Übernahme durch den Empfänger hinreichend dokumentiert ist.

Geltende Fassung**§ 37. Ersatzleistung bei Verlust
oder Beschädigung**

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie als Ersatz zu leisten: Bei **bescheinigten** Briefsendungen ohne Wertangabe für Verlust der Sendung oder des gesamten Inhalts 1 000 Schilling; sonst den Betrag, der dem gemeinen Wert, in erster Linie dem handelsüblichen Preis, oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, dem erlittenen Schaden entspricht, höchstens jedoch bei Sendungen mit Wertangabe einen Betrag in Höhe des angegebenen Wertes, bei Briefsendungen ohne Wertangabe 1 000 Schilling und bei Paketen ohne Wertangabe 2 500 Schilling.

§ 50. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 15 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, betraut.

Vorgeschlagene Fassung**§ 37. Ersatzleistung bei Verlust
oder Beschädigung**

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie als Ersatz zu leisten: Bei **bescheinigten** Briefsendungen ohne Wertangabe für Verlust der Sendung oder des gesamten Inhalts 1 000 Schilling; sonst den Betrag, der dem gemeinen Wert, in erster Linie dem handelsüblichen Preis, oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, dem erlittenen Schaden entspricht, höchstens jedoch bei Sendungen mit Wertangabe einen Betrag in Höhe des angegebenen Wertes, bei Briefsendungen ohne Wertangabe 1 000 Schilling und bei Paketen ohne Wertangabe 5 000 Schilling.

§ 50. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 15 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, betraut.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Postgesetz - Anlage 1****§ 17.**

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes und die Art der zu beteilgenden Abgabestellen angebracht sind, aufzugeben.

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitebiet-, oder Leitzonenbunden aufzugeben.

3. Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift sind zu je 50 Stück zu gliedern. Bei Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß ein Orts-, Leitstrecken- oder Leitebietbund mindestens zehn Sendungen enthalten.

§ 17.

(6) 1. Massensendungen mit persönlicher Anschrift sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitebiet-, oder Leitzonenbunden aufzugeben. Ausgenommen Leitzonenbunde, muß ein Bund mindestens zehn Sendungen enthalten.

2. Massensendungen ohne Anschrift sind in Ortsbunden aufzugeben. Die Bunde, ausgenommen Restbunde, sind zu je 50 oder 100 Sendungen zu gliedern. Auf jedem Bund sind anzugeben:

- der Name des Absenders (oder dessen Beauftragten) und seine Postleitzahl; die Telefonnummer wäre erwünscht,
- die Postleitzahl des Aufgabepostamtes,
- die Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen und die Gesamtstückzahl der für das Postamt bestimmten Sendungen,
- die Postleitzahl des Abgabepostamtes,
- die Art der zu beteilgenden Abgabestellen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 20.**

(2) Zum Postzeitungsversand sind auch inländische Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen. Sie müssen im Titel oder Untertitel als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt bezeichnet sein.

§ 20.

(3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,

1. die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden,
2.

§ 20.

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,
2. von einer politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der

§ 20.

(2) Zum Postzeitungsversand sind auch Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen. Sie müssen im Titel oder Untertitel als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt bezeichnet sein.

§ 20.

(3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,

1. -
2.

§ 20.

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,
2. von einer inländischen politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder¹⁸

Geltende Fassung

Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,

4. von einem Verein herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versandt wird oder
5. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient.

Vorgeschlagene Fassung

für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient. Eine Zulassung darf frühestens drei Monate vor dem Wahlermin erfolgen. Ist der Herausgeber noch nicht als Wahlwerber anerkannt, hat er seine ernsthafte Absicht, als solcher aufzutreten, glaubhaft zu machen. Die Zulassung erlischt einen Monat nach dem Wahlermin.

4. von einem Verein nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233 in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versendet wird,
5. von einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient oder
6. von einer inländischen juristischen Person, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar karitativen Zwecken dient, zum Zweck der Spendensammlung herausgegeben wird, soferne Beiträge oder Annoncen, die der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung unmittelbar oder mittelbar dienen, zehn vom Hundert der bedruckten Fläche nicht übersteigen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 21. (1)

§ 21.

(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen geringer waren. Hierbei sind für Zeitungen mit der Anschrift "An einen Haushalt" im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren gem. § 4 Z 1, im Gewicht über 250 Gramm jene gem. § 4 Z 2, sonst die Gebühren gem. § 4 Z 4 der Anlage 2 anzuwenden. § 4 Z 3 ist nicht anzuwenden.

§ 21. (1) 1.

2. Medieninhaber (Verleger) ohne inländischen Verlagsort haben ein inländisches Abgabepostamt als Verlagspostamt namhaft zu machen.

§ 21.

(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen niedriger waren. Hierbei sind folgende Gebühren anzuwenden:

1. Für Zeitungen mit der Anschrift "An einen Haushalt" im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren für Massensendungen ohne Anschrift, für Sendungen mit einem höheren Gewicht die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden.
2. Für Zeitungen mit persönlicher Anschrift und für zum anschriftlosen Versand zugelassene Zeitungen die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebietsbunden.
3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt vorgesehene Ermäßigungen werden nicht gewährt.

Geltende Fassung

§ 22.

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift "An einen Haushalt" zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
3. einer Gemeinde,
4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
5. einer politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,
6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder
7. einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird.

Vorgeschlagene Fassung

§ 22.

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift "An einen Haushalt" zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
3. einer Gemeinde,
4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
5. einer inländischen politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,
6. einem Wahlwerber für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder
7. einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird.

§ 22.

(6) Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.

§ 22.

(6) 1. Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. Bestellkarten, die in Verbindung mit einem Inserat stehen und auf der Seite der Zeitung, auf der sich das Inserat befindet, befestigt sind, gelten als Bestandteil des Inserates.

§ 23.

(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt" sind zu je 50 Stück zu gliedern und getrennt von den übrigen Zeitungen aufzugeben.

§ 23.

(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt" sind in gleicher Weise wie Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift (§ 17 Abs. 6 Z 2) zu gliedern und zu beschriften.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Postgesetz - Anlage 2****POSTGEBÜHREN****§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:****Standardsendungen**

Gewichts-
stufen
bis
Gramm

100
250
500
1 000
2 000

Gebühr je
Sendung
Schilling

5,50

Standardsendungen

Gewichts-
stufen
bis
Gramm

7,-

100

10,-

250

15,-

500

26,-

1 000

35,-

2 000

Gebühr je
Sendung
Schilling

6,-

ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

7,50

11,-

16,-

28,-

38,-

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:**Je Postkarte**

Gebühr
Schilling

5,-

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:**Je Postkarte**

5,50

§ 3.-**§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:****§ 3. Beförderungsgebühr für Massensendungen ohne Anschrift:**

1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	Schilling		Schilling
1. Massensendungen ohne Anschrift:			
1.1. Grundgebühr je Sendung	0,60	1.1. Grundgebühr je Sendung	0,60
1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm	0,10	1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm	0,10
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:			
Standardsendungen	Gebühr je Sendung Schilling		Gebühr je Sendung Schilling
Gewichts stufen bis Gramm			
30	2,30	1. Sendungen bis 20 Gramm	
40	2,60	1.1. Standardsendungen in Ortsbunden	2,60
50	2,70	Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	3,10
70	2,80	Leitzonenbunden	3,50
100	3,20	1.2. Nichtstandardsendungen in Ortsbunden	2,80
250	3,40	Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	3,30
300	4,50	Leitzonenbunden	3,70
400	5,60	2. Sendungen über 20 Gramm	
500	6,80	2.1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.	
750	7,90		
1000	12,40		
1250	16,80		
1500	19,10		
	21,30		

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
1 750	23,60
2 000	25,80

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

Standardsendungen	Gebühr je Sendung Schilling
Gewichtsstufen bis Gramm	
30	2,70
40	2,90
50	3,-
70	3,10
100	3,50
250	3,70
300	5,-
400	6,30
500	7,70
750	9,-

Gebühr je
Sendung
Schilling

2.2. Grundgebühr je Sendung in**2.2.1. Ortsbunden**

Sendungs-
gewicht in
Gramm

Über bis

20 100

100 500

500 2000

Schilling

2,20

3,20

8,-

2.2.2. Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen**In solchen der Leitzone 1**

Sendungs-
gewicht in
Gramm

Über bis

20 100

100 500

500 2000

Schilling

2,70

3,70

9,-

2.2.3. Leitzonenbunden

Sendungs-
gewicht in
Gramm

Über bis

20 100

100 500

500 2000

Schilling

3,10

4,10

10,-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Gewichtsstufen bis Gramm	
1 000	
1 250	
1 500	
1 750	
2 000	

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:**Standardsendungen**

Gewichtsstufen bis Gramm	
30	
40	
50	
70	
100	
250	
300	
400	
500	
750	
1 000	
1 250	

Gebühr je Sendung Schilling

18,-

20,30

22,50

24,80

27,-

2.3. Gewichtsgebühr je Sendung**Sendungsgewicht in Gramm**

Über

bis

20

100

500

500

2000

je volle und angefangene

Schilling

10 Gramm

0,20

10 Gramm

0,10

100 Gramm

0,90

3. Für die Aufgabe von Sendungen in Ortsbunden beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 10 vom Hundert ermäßigt.

Gebühr je Sendung Schilling

3,-

3,20

3,30

3,60

3,90

4,10

5,50

7,-

8,60

10,10

14,60

19,20

21,50

Geltende Fassung

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
1 500	23,70
1 750	26,-
2 000	28,20

Vorgeschlagene Fassung

Gebühr je Sendung Schilling	Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 3 kg	bis 5 kg	33,-
29,-	bis 10 kg	34,-
49,-	bis 15 kg	54,-
96,-	bis 20 kg	95,-
136,-		131,-

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen
bis 5 kg
bis 10 kg
bis 15 kg
bis 20 kg

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gebühr je Sendung Schilling	Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 3 kg	bis 5 kg	33,-
29,-	bis 10 kg	34,-
49,-	bis 15 kg	54,-
96,-	bis 20 kg	95,-
136,-	bis 20 kg	131,-

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10% vom Hundert.

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren: 5,- Schilling je Paket

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

bis S 500,-
bis S 1 000,-
bis S 30 000,-
über S 30 000,-	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

12,-
24,-	bis S 1 000,-
30,-	bis S 30 000,-
Über S 30 000,-	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

§ 8. Nachnahmen:**Nachnahmegebühr**

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird

Nachnahmegebühr

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird

§ 9. Postaufträge:**Postauftragsgebühr**

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird

Postauftragsgebühr

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 10. Zeitungsbezugsgelder:**

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung

Schilling

6,-

Schilling

Schilling

7,-

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

1. Einschreibgebühr

Schilling

17,-

Schilling

20,-

2. Wertgebühr:

1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens

2.1. bei einer Wertangabe bis 15 000,- S

je Brief

10,-

je Paket

25,-

2.2. bei einer Wertangabe über 15 000,- S

500,-

3. Eilgebühr:

je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag

25,-

4. Sperrgutgebühr:

50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1

5. Übernahmsbestätigungsgebühr

20,-

6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief

(Rückscheingebühr)

20,-

7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages

10,-

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung

Schilling

7,-

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

1. Einschreibgebühr

Schilling

20,-

2. Wertgebühr:

1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens

2.1. bei einer Wertangabe bis 20 000,- S

je Brief

10,-

je Paket

50,-

2.2. bei einer Wertangabe über 20 000,- S

500,-

3. Eilgebühr:

je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag

30,-

4. Sperrgutgebühr:

50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1

5. Übernahmsbestätigungsgebühr

23,-

6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief

(Rückscheingebühr)

23,-

7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages

11,-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

8. Bahnhofbriefgebühr Schilling 25,-

8. Bahnhofbriefgebühr Schilling 30,-

§ 12. Paketzustellgebühr:

Je Paket über 2 kg Schilling 17,-

§ 12. Paketzustellgebühr:
Je Paket über 2 kg Schilling 19,-

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:

Je Anweisung Schilling 17,-

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:

Je Anweisung Schilling 19,-

§ 14. Sonstige Gebühren:

1. Einsammlungsgebühr je Paket 6,-
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag 6,-
3. Leitzettelgebühr je Sendung 1,-
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung
(Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung 6,-

§ 14. Sonstige Gebühren:

1. Einsammlungsgebühr je Paket 6,-
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag 6,-
3. Leitzettelgebühr je Sendung 1,-
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung
(Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung 6,-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	Schilling		Schilling
5. Fachgebühren:		5. Fachgebühren:	
5.1. Brieffachgebühr monatlich	10,-	5.1. Brieffachgebühr monatlich	10,-
5.2. Paketfachgebühr monatlich	220,-	5.2. Paketfachgebühr monatlich	240,-
5.3. Geldfachgebühr monatlich	10,-	5.3. Geldfachgebühr monatlich	10,-
6. Postlagergebühr je Paket	17,-	6. Postlagergebühr je Paket	19,-
7. Lagergebühr je Paket und Tag	4,-	7. Lagergebühr je Paket und Tag	4,-
8. Einhebungsgebühr:		8. Einhebungsgebühr:	
8.1. je Antwortsendung	0,50	8.1. je Antwortsendung	0,60
8.2. je sonstige Sendung	4,-	8.2. je sonstige Sendung	5,-
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	20,-	9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	20,-
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:		10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	15,-	10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	30,-
10.2. je weitere drei Monate	15,-	10.2. je weitere drei Monate	30,-
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,-	11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,-
12. Taschengebühr monatlich	20,-	12. Taschengebühr monatlich	20,-
13. Nachforschungsgebühr:		13. Nachforschungsgebühr:	
13.1. je Sendung oder Geldbetrag	30,-	13.1. je Sendung oder Geldbetrag	35,-
13.2. Mehrkosten je Stunde	50,-	13.2. Mehrkosten je Stunde	50,-

Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1011 Wien

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Bundesministerium für
Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Sektion II/Abt. II/1 Referat a
Freyung 1
1014 Wien

Bundeskanzleramt
Sektion IV
Koordinationsangelegenheiten
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundeskanzleramt
Sektion I/Abt. 11
Frauenrelevante
Rechtsangelegenheiten
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundeskanzleramt
Büro von Frau
Bundesministerin Dohnal
Ballhausplatz 2
1014 Wien

• 10 von 46 342 ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)
• Büro des Bundesministers für
Föderalismus
und Verwaltungsreform
• Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Präsidialabteilung 4
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Verbindungsstelle der
Bundesländer beim Amt der
NÖ. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien

Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Freiheitsplatz 1
7000 Eisenstadt

Amt der Kärntner
Landesregierung
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Herrengasse 9-13
1014 Wien

Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung in Linz
Klosterstraße 7
4020 Linz

Amt der Salzburger
Landesregierung
Chiemseehof
5010 Salzburg

Amt der Steiermärkischen

**Amt der Tiroler
Landesregierung in Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Landhaus**

**Amt der Vorarlberger
Landesregierung in Bregenz
Landhaus
6900 Bregenz**

**Bundeskammer der gewerblichen
Wirtschaft
Verkehrspolitische Abteilung
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien**

**Österreichischer
Arbeiterkammertag
Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 Wien**

**Österreichischer Städtebund
Rathaus
1082 Wien**

**Österreichischer Gemeindebund
Johannesgasse 15
1010 Wien**

**Bundeskonferenz der Kammern
der freien Berufe Österreichs
Tuchlauben 15
1010 Wien**

**Landarbeiterkammertag
Marco d'Avianog 1**

Bundeskanzleramt
Sektion V
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Magistrat der Stadt Wien
Rathaus
1082 Wien

Generaldirektion der
Österreichischen Bundesbahnen
Elisabethstraße 9
1011 Wien

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern
Österreichs
Löwelstraße 16
1010 Wien

Österreichischer
Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12
1011 Wien

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1011 Wien

Rechtsanwaltskammer für Wien
Rotenturmstraße 13
1011 Wien

Rechtsanwaltskammer für
Burgenland
Esterhazyplatz 5

Rechtsanwaltskammer für
Niederösterreich
Andreas Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten

Rechtsanwaltskammer für
Kärnten
Purtschacherstraße 1/I
9020 Klagenfurt

Rechtsanwaltskammer für
Oberösterreich
Museumstraße 25
4020 Linz

Rechtsanwaltskammer für
Salzburg
Giselakai 43
5020 Salzburg

Rechtsanwaltskammer für
Steiermark
Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz

Rechtsanwaltskammer für
Tirol
Meranerstraße 3
6020 Innsbruck

Rechtsanwaltskammer für
Vorarlberg
Vorstadt 26
6800 Feldkirch

Österreichische
Notariatskammer
Landesgerichtstraße 20
1010 Wien

Kammer der
Wirtschaftstreuhänder
Bennoplatz 4
1081 Wien

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Vereinigung Österreichischer
Industrieller
Schwarzenbergplatz 4
1030 Wien

Vereinigung der
Österreichischen Richter
Museumstraße 12
1010 Wien

Bundes-Ingenieurkammer
Karlsgasse 9/2
1040 Wien

Österreichische Postsparkasse
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien

Verband Österreichischer
Zeitungsherausgeber und
Zeitungsvorleger
Schreyvogelgasse 3
1010 Wien

Österreichischer Haus- und
Grundbesitzerbund
Trattnerhof
1010 Wien

Österreichischer
Zeitschriftenverband
Hörlgasse 18
1090 Wien

Handelsverband - Verband
Österreichischer Mittel- und
Großbetriebe des Einzelhandels
Alser Straße 45
1080 Wien

Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Österreichische Gesellschaft
für Gesetzgebungslehre
Freyung 6
1010 Wien

Hauptverband der graphischen
Unternehmungen Österreichs
Grünangerstraße 4
1010 Wien

Vorsitzender der Konferenz der
unabhängigen Verwaltungssenate
Verbindungsstelle der Bundes-
länder beim Amt der NÖLReg
Schenkenstraße 4
1014 Wien

Hauptverband der
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21-23
1030 Wien

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

~~Verkehrs- und Arbeits-
inspektorat beim Bundes-
ministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien~~

~~Österreichische Gesellschaft
für Umwelt und Technik
Kramergasse 1
1010 Wien~~

~~Wiener Landesregierung
Stadtsenat
Rathaus
1082 Wien~~

~~Verband der
Gratispresse Österreichs
Postfach 4
8962 Gröbming~~

~~Direct Marketing
Verband Österreich
Linzer Straße 357
1144 Wien~~